Bundesrat — 1 — **Drucksache 98/1/85**

11.03.85

Wo - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Punkt der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

A

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 vor Nr. 1, nach Nr. 6 (§ 4 Abs. 1, 2 Satz 2, § 18 Abs. 2 Nr. 2 WoGG)

Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

'Als Familienmitglieder gelten auch sonstige Personen, die eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.'

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Wohnraum gemeinsam bewohnen' ersetzt durch die Worte 'Wohnraum oder Küche gemeinsam benutzen', und es wird folgender Satz angefügt:

'Das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn der Antragsberechtigte mit den übrigen Familienmitgliedern eine Wohngemeinschaft bildet.'"

Als Folge ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

"6 a. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt.

'(2) Wohngeld wird nicht gewährt für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind (§ 4 Abs. 3).'"

Begründung:

Die Feststellung des Wohngeldanspruchs bei Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften verursacht einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Einmal bereitet es außerordentliche Schwierigkeiten, das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft überhaupt zu beweisen. Hierzu bedarf es in aller Regel zeitraubender Ermittlungen. Genauso kompliziert ist häufig die Ermittlung der Einnahmen des nicht antragstellenden Mitgliedes der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Antragsteller das Bestehen einer solchen Gemeinschaft verneinen. Außerdem sind bei Vorliegen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft umfangreiche Vergleichsberechnungen anzustellen, um den Wohngeldanspruch des antragstellenden Mitgliedes

(noch Ziff. 1)

der Gemeinschaft zu ermitteln. Insgesamt stehen die Verwaltungsaufwendungen in überhaupt keinem Verhältnis zu den fiskalischen Einsparungen aufgrund des § 18 Abs. 2 Nr. 2. Deshalb wird bundesweit von vielen Bewilligungsstellen eine Änderung des derzeitigen Zustandes gefordert.

Um zu einer gewissen Vereinfachung zu kommen, ist es deshalb geboten, die Vermutung für das Bestehen einer Wohngemeinschaft etwas weiter zu fassen und im übrigen die umständliche Vergleichsberechnung durch Gleichstellung mit Familienmitgliedern abzuschaffen. Dies hätte auch den weiteren Vorteil, daß gemäß § 3 Abs. 4 nur ein Antragsberechtigter auftreten könnte.

2. Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 8 Abs. 1 bis 5 WoGG)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Höchstbeträge (§ 8 Abs. 1) nicht mehr nach Gemeindegrößenklassen zu staffeln, sondern an die in Prozentsätzen ausgedrückte Abweichung des regionalen Mietenniveaus der Wohngeld empfangenden Hauptmieter vom Bundesdurchschnitt anzuknüpfen. Dabei soll sich die Zuordnung nach einem mathematischen Verfahren richten. In diese Berechnung gehen auch Angaben von Wohngeldempfängern ein, deren Richtigkeit von der Verwaltung nicht geprüft werden kann. Die Aufbereitung nach statistischen Methoden erhält die Qualität einer Rechtsanwendung. Unsicherheiten in den Ausgangsdaten können sich daher auf die "Feststellung" durch die nach Landesrecht zuständige Stelle auswirken. Ein Gericht könnte die vorgenommene Einstufung aufheben. Daraus kann eine Unsicherheit für die Wohngeldgewährung erwachsen, die im Sozialrecht nicht wünschenswert ist. Um diese Unsicherheit zu vermeiden, legt der Bundesrat Wert darauf, daß die Zuordnung der Gemeinden auf der Grundlage des im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahrens unmittelbar in einer Anlage zu diesem Gesetz erfolgt.

(noch Ziff. 2)

Sofern dies nicht möglich ist, etwa weil die Daten für die Wohngeldstatistik 1984 noch nicht für eine entsprechende Aufbereitung zur Verfügung stehen, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorgesehen werden, wonach die Zuordnung durch eine Rechtsverordnung des Bundes vorgenommen wird. Dabei sollte die Ermächtigung so gefaßt werden, daß die Zuordnung eine normative Entscheidung auf der Grundlage der in § 8 Abs. 2 bis 5 i.d.F.d. Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Daten und Verfahren ist.

3. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 15 Abs. 3 WoGG)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die vorgesehene Regelung des § 15 Abs. 3 für den Fall der Aufnahme eines älteren Familienmitglieds in den Wohngeldhaushalt einfacher gefaßt werden kann. Die Bestimmung, daß das aufnehmende Familienmitglied das 27. Lebensjahr vollendet haben oder verheiratet, geschieden oder verwitwet sein muß, kann zu Vollzugsschwierigkeiten führen und erfordert in jedem Fall zusätzliche Angaben des Antragstellers und eine Erweiterung der Antragsformulare.

Es sollte weiter geprüft werden, ob die vorgesehene niedrig bemessene Altersgrenze von 60 Jahren nicht der allgemeinen Rentenaltersgrenze angeglichen werden kann.

4. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 15 nach Abs. 3 WoGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Familienfreibetrag für mitverdienende Kinder in folgender Fassung als § 15 Abs. 4 wieder eingeführt werden kann:

"(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Kindes werden dessen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, aus Leistungen zur Förderung der Ausbildung oder Lohnersatzleistungen bis zu einem Betrage von 2 400,-- Deutsche Mark abgesetzt, wenn das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

Begründung:

Um das Zusammenleben mehrerer Generationen zu fördern, muß auch die Lage der mitverdienenden Kinder berücksichtigt werden. Einnahmen der Kinder aus erster Erwerbstätigkeit fließen dem Haushaltseinkommen nur zu einem geringen Teil zu. Die volle Berücksichtigung der Einnahmen der Kinder führt zu Ergebnissen, die von den betroffenen Familien als Härte empfunden werden und zu Konflikten in der Familie beitragen. Ein Freibetrag der vorgeschlagenen Art war bereits Bestandteil des Wohngeldrechts. Eine solche Regelung sollte wenigstens für Kinder bis zum 21. Lebensjahr wieder eingeführt werden, um den Start ins Berufsleben zu erleichtern.

98/1/85

B

5. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

*